


JUSTIZBEHÖRDEN

Postfach 21 40
76491 BADEN-BADEN



Deutsche Post 

FRANKIT 1,10 EUR

28.11.19 3D060006D1

Brief
PP - PRIORITY

Landgericht Baden-Baden • Gutenbergstraße 17 • 76532 Baden-Baden

Herrn
Holger M. Fritz
Fechtergasse 4/4
A-1090 Wien
Österreich



Baden-Württemberg

LANDGERICHT BADEN-BADEN

Der Präsident

Landgericht Baden-Baden • Gutenbergstraße 17 • 76532 Baden-Baden

Datum 25. November. 2019

Name

Durchwahl 07221 685-403

Aktenzeichen E 140-46/2019

Herrn
Holger M. Fritz
Fechtergasse 4/4
A-1090 Wien
Österreich

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Frau Richterin am Amtsgericht Binder betreffend das Strafverfahren 15 Cs 313 Js 7873/15, Amtsgericht Rastatt

Ihr Aktenzeichen: 19.88.801

Anlage(n)

--

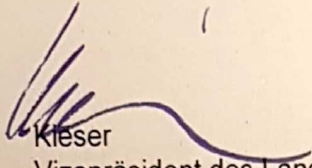
Sehr geehrter Herr Fritz,

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde weise ich zurück.

Wie ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt habe, untersteht ein Richter einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine gem. Art. 97 GG garantierte richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht nur die eigentliche Rechtsfindung der Dienstaufsicht entzogen, sondern zugleich alle ihr auch unmittelbar dienenden – sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden – Sach- und Verfahrensentscheidungen. Diese verfassungsrechtliche Regel hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Dienstaufsicht über Richter ist es daher nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben, abzuändern oder gar zu kommentieren. Die von Frau Richterin am Amtsgericht Binder getroffene und von Ihnen für fehlerhaft gehaltene

Anordnung entzieht sich hiernach von vornherein jeder Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Kleser
Vizepräsident des Landgerichts